



FACHBEREICH **Reisekosten**

THEMATIK **Merkblatt zur Reisekostenerstattung für Vorstellungsreisen**

Für Vorstellungsreisen von Bewerbern im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen, die am 01.09.2005 oder später beginnen, hat der BMF durch Erlass folgende Regelung getroffen:

Bewerberinnen und Bewerber, die zur Vorstellung aufgefordert worden sind, erhalten einen Zuschuss zu den Reisekosten, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Vorstellungsreise einen schriftlichen Antrag stellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt der Anspruch.

Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Fahrkosten für eine verkehrsübliche Strecke von Ihrem Wohnsitz im In- oder Ausland zum Vorstellungsort für die Benutzung der 2. Wagenklasse bzw. der Touristen/ Economyklasse für Bahn- oder Flugreisen.

Fahrkosten, die am Wohn- oder am Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs werden 10 Cent je Kilometer, maximal jedoch 100 €, erstattet.

Ein Übernachtungszuschuss wird nicht gewährt.

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht bei angeordneten Vorstellungsreisen von Bewerbern aus dem eigenen Geschäftsbereich der jeweiligen obersten Bundesbehörden. In diesen Fällen finden das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BRKG Anwendung.